

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Verfahrensordnung:
Anpassung der Verfahrensordnung zur Umsetzung der Veröffent-
lichungen von nicht normativen Beschlüssen im Internet
und sonstige Änderungen

Vom 20. Juli 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) in denen er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit den Effizienzbeschlüssen vom 19.05.2022 wurde die Veröffentlichung von nicht-normativen Beschlüssen des G-BA in der Weise umgestellt, dass diese seit deren Inkrafttreten ausschließlich auf den Internetseiten des G-BA erfolgt.

Der Beschlussentwurf setzt dies auch für speziell in der VerfO geregelte Veröffentlichungen um, bei denen weiterhin (auch) eine Publikation im Bundesanzeiger vorgesehen ist.

Gelegentlich dieser Änderungen der VerfO werden Korrekturen untergeordneter Bedeutung vorgenommen.

2.1 Zu den Änderungen im Einzelnen:

I. Änderungen im 1 Kapitel VerfO

Zu 1.

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung der Regelungen des G-BA zur Bekanntgabe der Richtlinien und sonstigen unmittelbar allgemeinverbindlichen Entscheidungen.

Zu 2.

Da aufgrund der Ergänzung von Satz 5 in § 17 Abs. 1 GO durch Beschlussfassung vom 19.05.2022 nicht normative Entscheidungen ausschließlich auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht werden sollen, ist es konsequent dies auch für im Zuge der Benennung von Stellungnahmeberechtigten erforderlichen Bekanntgaben entsprechend vorzunehmen.

Zu 3.

Die Ergänzung dient der klarstellenden Regelung zu dem bisher bereits praktizierten Verfahren, wonach über die Tatsache der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auf der Internetseite informiert wird. Die Praxis der Veröffentlichung dieser Meldung auch im Bundesanzeiger wird zur Beschleunigung der Verfahren und aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen ähnlichen Vorgehensweisen eingestellt, zumal sie wegen der großen Reichweite der Veröffentlichungen auf der Internetseite des G-BA als nicht mehr erforderlich anzusehen ist.

II. Änderungen im II. Kapitel VerfO

Zu 1.

Die Datenschutzgrundverordnung definiert (in Art. 4 Nr. 2) die Verarbeitung verbindlich als übergeordneten Begriff für die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten. Dies wird mit der Änderung entsprechend umgesetzt.

Zu 2.

Mit der Änderung wird die Terminologie an die gesetzliche angepasst.

Zu 3.

Die Änderung korrigiert einen Fehlverweis.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zu 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat die Beschlussvorlage in ihrer Sitzung am 23. Juni 2023 beraten und konsentiert.

Das Plenum hat die Änderung der VerfO in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. Juli 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken